

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligte Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägung der Gemeinde
<p>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz</p>	<p><u>Baurecht:</u> (Frau Binder; Tel: 07351/52-6355; silvia.binder@biberach.de)</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Aus baurechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz:</u> (Frau König; Tel: 07351/52-7147; lisa.koenig@biberach.de)</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, da sich der BP aus dem FNP entwickelt. Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB, der die Auswirkungen der Planung detailliert beschreibt und alle umwelt- und naturschutzfachlichen Erkenntnisse und Aussagen zusammenfasst (Klima, Mensch, Kultur, Erholung, Boden, Artenschutz, Bilanzierung, Planungsalternativen etc.) und somit auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung von Bedeutung ist, muss erstellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht muss Aussagen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG enthalten. Dazu muss vorab eine Relevanzbegehung eines Fachbüros erfolgen, zu der ein aussagekräftiges Protokoll erstellt wird.</p> <p>Im Umweltbericht ist eine naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu erstellen, in der auch der Eingriff ins Schutzgut Boden berücksichtigt wird (§ 1a Abs. 3 BauGB). Diese ist nach der Ökokontoverordnung vorzunehmen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen müssen in einem Textteil beschrieben werden (z. B. Einsaat, Dünung, Pflege).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens wird ein sach- und fachgerechter Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz unter Berücksichtigung aller relevanten Punkte erstellt.</p> <p>Es wurde inzwischen von Dipl.-Biologe Josef Grom ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

	<p>Um die E/A Bilanz nachvollziehen zu können, müssen für Boden und Biotope jeweils Bestands- und Maßnahmepläne erstellt werden.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im BP samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen bzw. es ist das Punktedefizit, welchen vom Ökokonto abgebucht wird, festzusetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Auf Pflanz- oder Erhaltungsangebote auf privaten Grünflächen muss verzichtet werden, da keine effizienten Durchsetzungsmöglichkeiten zu Pflanzung und Erhaltung dieser Pflanzgebote mehr bestehen.</p> <p>Das Baugebiet ist zur freien Landschaft hin mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen (Vermeidbarer Eingriff ins Landschaftsbild, § 1a BauGB). (vgl. Regionalplan unter 4.4).</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter:</u> (Herr Lamers; Tel: 0731/185-1642; erich.lamers@alb-donau-kreis.de)</p> <p>Der Umweltbericht sollte angesichts der Größe des Plangebiets (ca. 2,6 ha) die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6, Satz 7 a-h BauGB umfassend darstellen und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit ihren Wechselbeziehungen durch die geplante Bebauung (vgl. §1 Abs. 6, Satz 7 i BauGB) analysieren. Die Abwägung der Schutzgüter ist ohne Zustandserfassung des Plangebiets nicht möglich (§1a Abs. 3 BauGB). Das Vorhaben führt im Besonderen zu einem beachtlichen Eingriff in das Schutzgut „Boden“. Die beplanten ebenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sollte das Planungsbüro eine umfassende Darstellung und Bewertung der Schutzgüter in Anlehnung an die Ökokonto-VO unter Einbeziehung der Bodenfunktionen erarbeiten und daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen entwickeln.</p> <p>Nach einer Ortsbesichtigung darf ich vorab folgende naturschutzfachliche Fakten festhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt in keiner Biotopverbundachse. In einer Entfernung von ca. 80 m südlich des Plangebiets ist auf Flst. 502 eine Obstbaumwiese als Kernfläche des Biotopverbunds ausgewiesen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Eingrünung zur freien Landschaft hin wird mittels privater Pflanzgebote festgesetzt. Die Anlegung von öffentlichen Pflanzstreifen zum Außenbereich hin ist nicht praktikabel. Die Bewirtschaftung kann nur durch zusätzliche Flächenausweisung für Pflegestreifen beidseitig der Eingrünung erfolgen, was u. E. nach wirtschaftlich nicht sinnvoll und praktikabel ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

	<p>- Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung entsteht ein allgemeiner Habitatraumverlust.</p> <p>Ein Eingriffe in die Schutzgüter dürften durch geeignete, intensive und harmonische Grünordnungsmaßnahmen innerhalb der Plangebiets unter Einbeziehung von öffentlichen Grünflächen weitgehen kompensiert werden können. Dabei kommt der GRZ und der Ortsrandgestaltung eine besondere Bedeutung zu. Danach lässt sich beurteilen, ob ggf. noch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Die Gemeinde hat insbesondere im südlichen Eingangsbereich von Schönebürg Innenentwicklungspotential im Sinne von §1a Abs. 2 BauGB, das kurz- bis mittelfristig reaktiviert, zur Arrondierung der Ortslage führen und Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich verringern würde.</p>	<p>Innere Durchgrünungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde hat keine umsetzbaren Innenentwicklungspotentiale (siehe auch Abwägung Landwirtschaftsamt). Die Planfläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p>
Landratsamt Biberach Wasserwirtschaftsamt	<p>(Herr Rothenhäusler; 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Für Erdwärmesonden besteht jetzt aus Grundwasserschutzgründen eine Bohrtiefenbeschränkung (plus/minus 72m). Eine Aussage über die möglichen Bohrtiefen kann erst nach der parzelscharfen Aufteilung des Plangebietes (je Flurstück) erfolgen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen dann beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden. Laut LGRB Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (I-SONG) besteht die Möglichkeit, dass bei Bohrarbeiten Erdgas angetroffen werden kann.</p> <p><u>Abwasser</u> Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage Schönebürg zuzuleiten. Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf § 45 b Abs. 3 des Wasser-gesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 20.01.2005. Hiernach soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von erschlossenen Grundstücken entweder versickert oder ortsnah eingeleitet werden.</p> <p>Weiterhin wird auf die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 verwiesen. Nach dieser Verordnung sollen vor der ortsnahen Einleitung die Möglichkeit zur Rückhaltung des Nieder-</p>	<p>Kenntnisnahme und Übernahme in die Hinweise im Textteil.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen Retentionszisternen vorgeschrieben werden. Eine Versickerung ist durch die geologischen Verhältnisse nicht möglich. Die Lehm-</p>

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

	<p>schlagswassers (z.B. über Mulden, Zisternen, Gartenteiche usw.) genutzt werden. Zumindest eine Teilversickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist anzustreben. Gegebenenfalls ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine Versickerung möglich ist.</p> <p>Evtl. gesammeltes Drainagewasser ist über eine gesonderte Fremdwasserleitung direkt einer Vorflut zuzuführen oder über eine Versickerungsanlage zu versickern. Ist dies nicht möglich, ist auf eine Drainage zu verzichten und das Untergeschoss der Gebäude als weiße Wanne auszuführen.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan ist aufzunehmen, dass bei Versickerungen wegen der Gefahr der Schwermetallanreicherung im Boden keine flächigen Dacheindeckungen mit unbeschichteten Buntmetallen zugelassen sind.</p> <p>Zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der notwendigen Erlaubnis(se) sind ausreichende Planunterlagen 1-fach (Benehmen) bzw. 3-fach (Erlaubnis) bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bitten wir die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW zu bewerten. Hierbei soll keine verbal-argumentative Bewertung der Eingriffe und Ausgleiche erfolgen, sondern eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anhand von Ökopunkten erstellt werden. Diesbezüglich wird auch auf die am 1. April 2011 in Kraft getretene Ökoko-ntoverordnung verwiesen.</p> <p>Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p><u>Fließgewässer</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Industrie und Gewerbe</u> Es bestehen keine Einwendungen</p>	<p>böden sind laut geologischem Gutachten zur Einleitung von Niederschlagswasser nicht geeignet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
--	---	--

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

<p>Landratsamt Biberach Landwirtschaftsamt</p>	<p>(Frau Wenz; 07351/52-6706; gertrud.wenz@biberach.de)</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert zu dem geplanten Baugebiet folgende Bedenken bzw. Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits mehrfach geäußert ist es u.E. sehr ungünstig die Ortsentwicklung von Schönebürg genau in die Richtung voranzutreiben, in der ausgesiedelte landwirtschaftliche Hofstellen platziert sind. Aus Sicht des Landwirtschaftsamts wäre eine Wohnbauentwicklung in Richtung Norden anstatt in Richtung Osten wünschenswert. - Grundsätzlich bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wir weisen jedoch darauf hin, dass auf Flst. Nr. 487 eine Fahrsilanlage ist. Insbesondere während des Befüllens und während der Futterentnahme kann es daher zu Geräusch- und Geruchsmissionen kommen, die zu dulden sind. - Zudem wäre es u.E. insbesondere im Hinblick auf die Minimierung des möglichen Konfliktpotentials durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zweckmäßig, wenn die Bebauung in Richtung Norden direkt an die bestehende Bebauung angrenzend geplant werden würde und im Gegenzug hierzu die beiden landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Südrand gelegt werden würden (Verschiebung der Wohnbaufläche um ca. 25 m nach Norden). Die Zuwegung zum Wohngebiet könnte dann von der Villepintestraße über das Flst. Nr. 482 erfolgen. Diese Maßnahme wäre gleichzeitig insofern positiv, da sich das Wohngebiet in Bezug auf die Hauptwindrichtung weiter von dem landwirtschaftlichen Betrieb Wiest entfernen würde, da somit die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs nicht unnötig eingeschränkt werden würden. <p>Daneben wäre u.E. zu prüfen, inwieweit innerörtliches Entwicklungspotential durch Baulücken oder aber auch durch aufgegebene Hofstellen gegeben ist.</p>	<p>Unser rechtsgültiger Flächennutzungsplan weist an dieser Stelle eine Wohnbauerweiterungsfläche aus. Auch sind die Grundstücke im Geltungsbereich größtenteils im Eigentum der Gemeinde. Eine alternative Wohnbauerweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die angrenzende Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Anlagen aufgenommen. Auch im privatrechtlichen Kaufvertrag sichert die Gemeinde sich hier nochmals ab.</p> <p>Der Grundstückseigentümer des Flst. 482 ist leider nicht zum Tausch bereit.</p> <p>Für Schönebürg liegt ein Entwicklungskonzept vor, das im Rahmen des ELR-Programms gefertigt wurde und die möglichen Innenentwicklungspotentiale aufzeigt. Nach Beschlusslage des Gemeinde- und Ortschaftsrats ist eine mögliche Innenentwicklung voran-</p>
--	---	--

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

		zutreiben, sofern dies zu realen Bedingungen möglich ist. Gleichzeitig ist auch Beschlusslage, mögliche Entwicklungsflächen die im FNP ausgewiesen sind zu verfolgen.
Landratsamt Biberach Vermessungsamt	(Herr Haack; Tel: 07351/52-7486; ludger.haack@biberach.de) Im Planungsentwurf sind auch Höhenangaben zu finden. Um das Höhenbezugssystem eindeutig zu definieren, empfehlen wir im zeichnerischen und/oder im schriftlichen Teil des Bebauungsplans den Hinweis „Grundlage für Höhenangaben ist das DHHN 12“ oder „ist das DHHN 92“ (bedeutet“ Deutschen Haupthöhennetz 1912“ bzw. „Deutsches Haupthöhennetz 1992“). Für die endgültige Fertigung des zeichnerischen Teils empfehlen wir, Bauplatznummern im Plan einzutragen, um die Bauplätze eindeutig identifizieren zu können.	Wird beachtet.
Regierungspräsidium Tübingen Referat Denkmalpflege	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> (Herr Wolfgang Thiem, 07071/757-2473, wolfgang.thiem@rpt.bwl.de) In Bezug auf das Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. <u>Archäologische Denkmalpflege</u> (Herr Dr. Klein Thiem, 07071/757-2413, frieder.klein@rpt.bwl.de) Archäologische Fundstellen oder Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand vom Planungsareal nicht bekannt. Das Vorhandensein bisher unerkannter oder verborgener Kulturdenkmale ist jedoch nicht auszuschließen. Hingewiesen wird auf die Regelungen des § 20 DSchG: „Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim RP Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zu sachgerechter Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.“	Kenntnisnahme und Beachtung. Im Textteil wird auf die Vorgaben des § 20 DSchG hingewiesen.

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schöneburg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

	Um die Mitteilung des bevorstehenden Beginns der Erschließungsmaßnahmen (Oberbodenabtrag) wenigstens 2 Wochen vor geplantem Termin wird gebeten.	Die Denkmalbehörde wird über den geplanten Erschließungsbeginn informiert
Zweckverband Wasserversorgung Iller-Rißtal	Keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	
Deutsche Telekom Netzproduktion	<p>Im Untersuchungsgebiet sind von der Deutschen Telekom zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist von uns ausreichend versorgt.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leistungszone in einer Breite von ca. 0,5m für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzung ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit TK-Infrastruktur in unterirdischer Bauweise nur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzungen werden nicht im Bebauungsplan festgehalten. Rechtzeitig vor Erschließung des Baugebiets erfolgt ein Koordinierungsgespräch zwischen Gemeinde und Telekom.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

	<p>bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des TK-Netzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, im Grundbuch zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leistungszonen vorgenommen wird und einer Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leistungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	<p>Der Telekom werden Flächen in öffentlichen Straßen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In den Planungsrechtlichen Festsetzung wird ein Passus aufgenommen, dass Schaltgehäuse auf privaten Streifen entlang den Verkehrsflächen zu dulden sind. Ein Eintrag im Grundbuch wird nicht vorgenommen.</p> <p>Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen findet ein Koordinierungsgespräch statt.</p> <p>Es gelten die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>
Erdgas Südwest GmbH	<p>Im Teilort Schönebürg wird unsererseits derzeit überprüft auf welcher Trasse die Erdgasanschlussleitung von Dietenbronn aus verlegt werden soll. Eine Variante sieht vor durch die Huggenlaubacher Straße zu verfahren. Ein Anschluss zusätzlicher Straßen an das vorhandene Netz ist technisch möglich; unsererseits ist vorgesehen, dieses Neubaugebiet mit Erdgasleitungen zu erschließen, sofern keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und-wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leistungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Die Einhaltung der Baumschutzverordnung wäre vom Erschließungsträger zu veranlassen und zu bezahlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Gemeinde keine geplante Nahwärmeerschließung bekannt.</p> <p>Eine Baumschutzverordnung ist nicht vorhanden.</p>

Bebauungsplan „Stadeläcker II“ in Schönebürg**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 16.11.2018**

Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
Regionalverband Do- nau-Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Abwasserzweckver- band Rottumtal	Keine Einwände.	
Gebrüder Miller GmbH & Co. KG	Der Bebauungsplan tangiert unsere Planungen und Belange nicht. Bei einer Erschließung bitten wir Sie uns frühzeitig zu informieren, damit wir die Ver- kaufung des Baugebietes planen können.	Kenntnisnahme. Rechtzeitig vor Erschließung erfolgt ein Koordinierungsgespräch.